



GEMEINDE
KÜRNBACH

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 70/2022
28.06.2022
Az: 463.23
Bearbeiter: BM Ebhart

TOP Nr. 4 Antrag des Gemeinderats Anschaffung eines Spielgeräts

Anlagen:

1. Antrag des Gemeinderats
2. Angebot

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

| Gesamtkosten der Maßnahme | Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.) | Ansatz im Haushaltsplan | Jährliche Folgekosten der Maßnahme | Verfügbare Restmittel |
|---------------------------|---|-------------------------|------------------------------------|-----------------------|
| 10.000 € | | 0 € | | |

Sitzungsverlauf:

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Umsetzungsmöglichkeit einer Seilbahn beim Waldspielplatz zu beauftragen und für das Haushaltsjahr 2023 entsprechende Mittel vorzumerken.

II. Sachstandsbericht

Mit schriftlichem Antrag vom 24.04.2022, eingegangen am 26.04.2022 (**Anlage 1**), wurde durch Teile des Gemeinderats beantragt, folgenden Sachverhalt im Gemeinderat zu behandeln. Die Verwaltung möge Angebote zur Anschaffung und Errichtung einer Seilbahn bei der Quirinburg einholen. Nach Abzug von 1.410,26 € aus Einnahmen eines Flohmarktes sollen die Restmittel aus dem Haushalt bestritten werden.

Die Verwaltung hat bereits ein Angebot vom 17.12.2020 (**Anlage 2**) für eine Seilbahn vorliegen was jedoch nicht mehr aktuell ist. Erfahrungsgemäß muss hier mit Kosten von mindestens 10.000,00 € inklusive Aufbau gerechnet werden. Besonders der Aufbau ist eigenständig kaum zu bewältigen. Im Haushaltsjahr 2022 sind für die Spielplätze der Kindergärten alle Mittel verplant. Im Kindergarten Dorfberg wurden bereits neue Spielgeräte realisiert und im Kindergarten Bachstraße steht noch ein neues Spielgerät aus.

Unabhängig davon gibt es hinsichtlich einer Realisierung noch offene Fragen. Das gewünschte Areal beim Waldspielplatz befindet sich im Landschaftsschutzgebiet und deshalb ist die Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Weiterhin ist vorab eine Grenzfeststellung erforderlich, da die Gemeinde nicht Eigentümer aller Flächen ist. Von der Verwaltung wird empfohlen, die Maßnahme für 2023 vorzusehen. Bis dahin können alle offenen Fragen geklärt und entsprechende Angebote eingeholt werden.